

18.03.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Wizu **Punkt 3** der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

**Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den
Aufsichtsrat**Bei An-
nahme
von Ziffer
1 entfällt
Ziffer 2

1. Der **Wirtschaftsausschuss (Wi)** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Ziffer 2
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
1

2. Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Überarbeitung der Artikel 3 bis 20 des Gesetzes zu verlangen.

Wi

3. Begründung:

Die von der Bundesregierung gewählte Verfahrensweise, die ersten Sofortmaßnahmen ihres Zweistufenplans für kunden- und wettbewerbsorientierte Dienstleistungen am Arbeitsmarkt an den Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat anzuhängen, stellt einen Affront gegenüber den Ländern dar. Wie im Gesetzgebungsverfahren zum Job-AQTIV-Gesetz sollen grundlegende Neuregelungen im Bereich der Arbeitsförderung ohne angemessene Beteiligung der Länder durchgesetzt werden. Der kritische Sachverstand der Länder wird bewusst außen vor gelassen.

Ausgeliefert am 18. MRZ. 2002

(noch Ziffer 3)

Ein echter Neuanfang bei der Bundesanstalt für Arbeit ist ohne angemessene Länderbeteiligung nicht möglich. Notwendig sind insbesondere effiziente, in ihren Strukturen modernisierte und von der Bundesregierung unabhängige Landesarbeitsämter, die eng mit den Landesregierungen zusammenarbeiten; gerade sie könnten den notwendigen Reformprozess vorantreiben, koordinieren und kontrollieren.

Offenbar will die Bundesregierung durch überhastetes Agieren von ihrer eigenen politischen Verantwortung für die Fehler der Bundesanstalt für Arbeit ablenken. Denn der Bundesarbeitsminister hat als zuständiger Leiter der Fachaufsicht in Statistikfragen von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht. Er ist für die Genehmigung des Haushalts der Bundesanstalt zuständig und hätte hierdurch seinen Einfluss auf die notwendige Umschichtung der Personalressourcen zur Stärkung der Vermittlungstätigkeit geltend machen können.

Auch die Zusammensetzung der Kommission "Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" wird der Bedeutung der Länder beim Reformprozess nicht gerecht und ist daher politisch nicht ausgewogen. Zudem sind Frauen deutlich – mit einem von 14 Mitgliedern – unterrepräsentiert.

Die unzulängliche Vorbereitung führt zu den im Folgenden dargestellten Mängeln des Gesetzes und macht seine grundlegende Überarbeitung insbesondere bzgl. folgender Regelungsbereiche erforderlich:

- Rechtsstellung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber der Bundesregierung

Die Entlassung der Mitglieder des Vorstandes darf nicht im Belieben der Bundesregierung stehen.

Zwar unterstützt der Bundesrat die Umstellung von der Führung durch einen Präsidenten auf die durch einen dreiköpfigen Vorstand als Team und die Anpassung der Führung an privatwirtschaftliche Führungsstrukturen.

Die im Gesetz (§ 394 a Abs. 2 Satz 3 SGB III (neu)) vorgesehene Möglichkeit der Beendigung des Amtes auf Beschluss der Bundesregierung "bei gestörtem Vertrauensverhältnis oder aus wichtigem Grunde" ist aber zu weitgehend und zu unbestimmt.

Der Verwaltungsrat als zentrales Kontrollorgan muss mehr Mitsprache bei der Berufung und Abberufung des Vorstandes haben: Berufung und Abberufung des Vorstandes sollen deshalb nur im Einvernehmen mit 2/3-Mehrheit des Verwaltungsrats erfolgen können. Dies muss auch bei der anstehenden erstmaligen Ernennung des neuen Vorstands gelten; § 434 f Abs. 3 SGB III (neu) ist deshalb entschieden abzulehnen.

(noch Ziffer 3)

- Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Verwaltungsrat

Hinsichtlich der Prüfungen durch die Innenrevision ist es erforderlich, eine direkte Auftragserteilung durch den Verwaltungsrat vorzusehen. Denn es kann die Notwendigkeit bestehen, solche Prüfungen auch auf die Tätigkeitsbereiche bzw. Amtshandlungen des Vorstands zu erstrecken. Auf diese Weise kann der Verwaltungsrat seine Überwachungsaufgabe gegenüber dem Vorstand wirkungsvoller wahrnehmen.

Die §§ 376 und 394 SGB III (neu) sind wie folgt zu ergänzen:

- der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig über alle wesentlichen Fragen und aus wichtigem Anlass zu berichten (§ 394 Abs. 7 SGB III (neu))
- Recht des Verwaltungsrats, Bericht statt nur Auskunft über die Geschäftsführung zu verlangen (§ 376 Abs. 2 SGB III (neu))
- Bei entsprechendem Verlangen des Verwaltungsrats muss eine Pflicht der Mitglieder des Vorstands bestehen, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme (§ 394 Abs. 6 Satz 2 SGB III (neu)) teilzunehmen.

- Stärkung der Landesarbeitsämter

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Landesarbeitsämter im Rahmen der Neustrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit zu stärken sind. Dazu müssen den Landesarbeitsämtern zusätzliche Entscheidungsspielräume eröffnet werden, damit sie besser auf die Erfordernisse im jeweiligen Landesarbeitsamtsbezirk reagieren können. Ziel muss es sein, einen Wettbewerb der Landesarbeitsämter um die besten innovativen Modelle und Konzepte für Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist auch das Zustimmungserfordernis des § 370 Abs. 3 Nr. 3 SGB III durch eine Anzeigepflicht zu ersetzen.

- Anspruch auf Erteilung eines Vermittlungsgutscheins

Die Regelungen zum Vermittlungsgutschein sind überarbeitungsbedürftig.

Der Bundesrat begrüßt zwar grundsätzlich, dass nunmehr neben dem Anspruch auf Einschaltung eines privaten Vermittlers zusätzlich der Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein geschaffen wird (§ 421 g SGB III (neu)). Auch die Einbeziehung von in ABM/SAM-Maßnahmen Beschäftigten in den Kreis der Anspruchsberechtigten ist sinnvoll.

Der Bundesrat hält allerdings die vorgesehene Regulierung der privaten Arbeitsvermittlung für überzogen und sieht darin die Gefahr, dass die Chancen eines verstärkten Wettbewerbs zwischen der öffentlichen und der privaten Arbeitsvermittlung nur unzureichend ausgeschöpft werden können. Insbesondere ist eine Deckelung der zulässigen Vergütung privater Arbeitsvermittler auf die Höhe der Vermittlungsgutscheine zu überprüfen.

Im Einzelnen sind an der Ausgestaltung des Vermittlungsgutscheins folgende weitere Punkte zu kritisieren:

(noch Ziffer 3)

- Die vorgesehene Frist von drei Monaten Arbeitslosigkeit für die Erteilung eines Gutscheines ist zu lang. Sie muss im Interesse einer am Einzelfall orientierten und schnellen Vermittlung auf den Zeitpunkt unmittelbar nach Abschluss des Profilings und der Festlegung des weiteren Vorgehens in der Eingliederungsvereinbarung verkürzt werden.
 - Die Staffelung der Höhe des ausgestellten Vermittlungsgutscheins nach der Dauer der Arbeitslosigkeit ist nicht sachgerecht. Entscheidend muss der Schwierigkeitsgrad der Vermittlung im individuellen Fall sein, der im Rahmen des Profilings festgestellt wird. Die Dauer der Arbeitslosigkeit ist hierfür nur ein Faktor unter anderen. Auch andere Vermittlungerschwernisse wie z.B. gesundheitliche Einschränkungen oder berufliche Qualifikationsdefizite müssen berücksichtigt werden. Insbesondere sollten Vermittlungsgutscheine bei älteren Arbeitslosen höher liegen als bei jüngeren Arbeitslosen. Dies gilt gerade auch für die Gruppe der Arbeitslosen ab dem vollendeten 58. Lebensjahr.
 - Es muss sich für den privaten Vermittler lohnen, auch intensive Vermittlungsbemühungen (z.B. Bewerbungstraining) mit dem Arbeitslosen zu beginnen. Bereits Vermittlungsbemühungen sollten daher bei entsprechendem Nachweis mit bis zu 20 % der Höhe des Vermittlungsgutscheins entlohnt werden können. Der wesentliche Teil der Vergütung des privaten Vermittlers sollte allerdings erfolgsabhängig zu bezahlen sein.
 - Vermittlungsgutschein und Anspruch auf Einschaltung eines privaten Vermittlers müssen synchronisiert werden. Der Vermittlungsgutschein steht nicht neben dem Anspruch auf Einschaltung eines privaten Vermittlers, sondern ist der Beleg für das Recht des Arbeitslosen, sich einen privaten Vermittler seiner Wahl zu suchen. Dem Vermittler belegt der Gutschein, dass das Arbeitsamt für die Vermittlung dieses Arbeitslosen den im Gutschein ausgewiesenen Betrag zu zahlen bereit ist.
 - Vermittlungsgutscheine sollten auch für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger in den Beruf gewährt werden.
- Dauerhafte Überprüfung der Wirkung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen
Der Bundesrat hält es darüber hinaus für notwendig, dass neben der Struktur der Bundesanstalt für Arbeit auch ihr gesamtes arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium auf den Prüfstand gestellt wird. Generell sollte der Schwerpunkt bei solchen Maßnahmen liegen, die Arbeitslosigkeit effektiv verhindern oder verkürzen können. Maßnahmen, die unter Nutzen-Kosten-Aspekten nicht hinreichend vorteilhaft sind, müssen abgeschafft werden. Arbeitslosengeld sollte künftig durchweg nur bei vorhandener Arbeitsbereitschaft der Arbeitslosen gezahlt werden. Die Sonderregelung des § 428 SGB III ist deshalb abzuschaffen.

(noch Ziffer 3)

Unverständlicherweise verzichtet das Gesetz auf das Erfordernis der Evaluation arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, obwohl zwei im Jahr 2001 veröffentlichte Gutachten des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung und des Instituts für Wirtschaftsforschung in Halle über die Qualität und die Wirksamkeit der Arbeitsmarktpolitik in diesem Bereich dringenden Handlungsbedarf sehen.

Die Kritik geht dahin, dass bezogen auf das gesamte Bundesgebiet nur ein geringer Teilnehmerkreis in ein reguläres Arbeitsverhältnis vermittelt werde, die Maßnahmen oft zu teuer seien, zu lange dauerten und zu Folgekosten führen würden.

Der Umfang und die Wirkung aller arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sind daher ständig und dauerhaft zu überprüfen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen ist streng zu untersuchen und hierbei darauf zu achten, in welchem Umfang die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt durch eine Maßnahme gelingt, welche Mitnahmeeffekte auftreten und welche Verdrängungseffekte zu Lasten von Arbeitsplätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt festgestellt werden. Grundsätzlich sollten auch, wenn erforderlich, sachverständige Dritte hinzugezogen werden.

Die Implementierung dieser Kontrolle darf nicht auf die lange Bank geschoben werden, sondern sie muss unverzüglich eingeführt werden. Hierzu ist im Gesetz die Pflicht des Vorstands aufzunehmen, die arbeitspolitischen Maßnahmen zu evaluieren. Ebenso ist dem Verwaltungsrat das Recht einzuräumen, bestimmte Maßnahmen evaluieren zu lassen. Die Evaluation muss jeweils unter Beiziehung Dritter möglich sein und setzt die Pflicht der Verwaltung voraus, Daten von Anfang an in einer Art und Weise zu erheben, die für Dritte nachvollziehbar ist.

- Entwicklung echter erfolgsorientierter Entgeltanreize für die Vermittler bei den Arbeitsämtern

Der bloße Verweis des Gesetzes (§ 400 a SGB III (neu)) auf das geltende Recht zur Steigerung der Leistungsbereitschaft der Vermittler ist unzureichend. Es muss ein eigenes Anreizsystem geschaffen werden dergestalt, dass die Verknüpfung zwischen erfolgreicher Vermittlung und gesparter Lohnersatzleistung für den einzelnen Vermittler und das einzelne Arbeitsamt deutlich spürbar werden. Budgetierung der Einheiten sowie vermittlungs- und damit einsparungsorientierte Leistungsanreize für die Mitarbeiter müssen deshalb sofort angegangen werden.

- Arbeitsmarktstatistik

Das fachliche Weisungsrecht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung hinsichtlich Arbeitsmarktstatistiken und Arbeitsmarktberichterstattung nach § 283 Abs. 2 SGB III sollte aufgehoben werden. Stattdessen soll die nähere Bestimmung von Art und Umfang sowie von Tatbeständen und Merkmalen der Statistiken und der Arbeitsmarktberichterstattung künftig durch Rechtsverordnung erfolgen.